

unseres Problems nicht allein in den organisierten Debatten suchen.

Zur Eigenart des schweizerischen Parlamentes gehört auch, dass allen Ratsmitgliedern das höchstmögliche Mass an persönlicher Redefreiheit eingeräumt wird, nicht nur als Sprecher ihrer Fraktion, sondern auch persönlich als Volksvertreter. Diese Freiheit gehört auch zur Eigenart des schweizerischen Parlamentes, genauso wie die Tatsache, dass wir Milizparlament sind und bleiben wollen. Beide Aufgaben sind miteinander zu lösen: Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlamentes und die Erhaltung der besonderen Eigenart des schweizerischen Parlamentes. Beides ist miteinander zu bedenken, beides ist nicht voneinander zu trennen.

Ich wollte Ihnen dies zu Beginn dieser Session zu bedenken geben.

Präsident: Ich kann Herrn Kollega Ott versichern, dass es sich auch aus der Sicht der Fraktionspräsidentenkonferenz um einen Probelauf handelt. Auch die Asyldebatte wird nach Vorschlag der Fraktionspräsidentenkonferenz eine organisierte Debatte sein, allerdings eine grosszügig organisierte Debatte. Im übrigen darf ich Ihnen schon jetzt mitteilen: Wenn wir dieses Programm durchhalten, haben wir den Pendenzenberg wesentlich abgetragen, indem bis Schluss der Session alle grossen Gesetzgebungsvorlagen beraten sein werden.

85.003

Autobahnzusammenschluss bei Genf.

Abkommen mit Frankreich

Raccordement des autoroutes près de Genève.

Accord avec la France

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Februar 1985 (BBl I, 953)
Message et projet d'arrêté du 20 février 1985 (FF I, 937)

Beschluss des Ständerates vom 10. Juni 1985
Décision du Conseil des Etats du 10 juin 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Aregger** unterbreitet namens der Verkehrskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Abkommen bildet die Grundlage für den Zusammenschluss der schweizerischen und der französischen Autobahnen im Raum Genf. Die Verbindung wird durch den Bau eines Brückenbauwerkes von 377 Metern Länge über schweizerischem und französischem Gebiet geschaffen. Das Abkommen regelt die Einzelheiten betreffend den Bau und den Betrieb des Werkes. Für die Ausführung der Bauarbeiten können sich in gleicher Weise schweizerische und französische Firmen bewerben. Die Autobahnbrücke wird Teil des französischen Autobahnnetzes. Die Kosten des Baus und der kapitalisierte Unterhalt werden im Verhältnis der Länge des Werkes auf den beiden Staatsgebieten aufgeteilt: 63 Prozent entfallen auf die Schweiz und 37 Prozent auf Frankreich. Vorgesehen sind später noch zwei weitere Abkommen, nämlich eines betreffend die Grenzregulierung mit Frankreich und eines betreffend die Zollabfertigungsanlage. Der Zusammenschluss der schweizerischen und französischen Autobahnen bringt eine wesentliche Erleichterung für den Strassenverkehr. Insbesondere werden die

Stadtquartiere von Cointrin bis Plan-les-Ouates und der Grenzübergang in Perly vom Durchgangsverkehr Schweiz-Südfrankreich entlastet.

Das Abkommen ist dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge unterstellt. Die Verkehrskommission stellt einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten, das Abkommen zu genehmigen und den Bundesrat zu ermächtigen, das Abkommen zu ratifizieren.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für den Beschlussentwurf

118 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

81.073

Landwirtschaftliche Pacht. Bundesgesetz

Bail à ferme agricole. Loi

Siehe Seite 304 hiervor – Voir page 304 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1985
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1985

Differenzen – Divergences

Nussbaumer, Berichterstatter: Aus den ständerätlichen Beratungen blieben unserer Kommission 35 Differenzen zur Bereinigung, wobei das Vorpachtrecht als eine einzige Differenz gerechnet ist.

Unsere Kommission, die am 12. August 1985 tagte, bemühte sich, diesen Differenzenberg abzubauen. Sie schlägt Ihnen vor, in zwei Drittel der Fälle dem Ständerat nachzugeben. Es kann sich bei der Beratung neuer Gesetze auch aus dem Agrarbereich nicht darum handeln, dass die «Chambre basse», wie unser Rat von Herrn Ständerat Debétaz benannt wurde, unbesehen den Standpunkt des Erstrates übernimmt. Weil wir aber zu einem Kompromiss Hand bieten wollen, schloss sich unsere Kommission weitmöglichst der kleinen Kammer an. Gemäss Sessionsprogramm ist vorgesehen, wenn immer möglich dieses Gesetz, dessen Beratungen schon fünf Jahre anstehen, noch in dieser Session in beiden Räten zu verabschieden.

M. Thévoz, rapporteur: Notre commission s'est réunie le 12 août dernier en présence de Mme Kopp, conseillère fédérale, pour prendre connaissance des divergences qui subsistent après le deuxième examen du projet de loi par le Conseil des Etats.

Ce conseil a maintenu la plupart de ses décisions précédentes. Dans la mesure où ces dernières ne touchent pas à des principes fondamentaux clairement admis par notre conseil, notre commission est d'avis que l'on peut s'y rallier

dans l'ensemble. Toutefois, en ce qui concerne les dispositions relatives à l'affermage par parcelles et à l'affermage complémentaire, la commission s'en est tenue, à l'unanimité moins une abstention, à une solution fédérale unique. Elle a donc écarté sans transiger et sans hésiter la cantonalisation de ces mesures. Nous en prenons acte.

Par contre, concernant le montant du fermage, elle a accepté la solution du Conseil des Etats relative au supplément de fermage lorsque le bail est prolongé pour une durée plus longue que la durée légale. Elle a en revanche maintenu la version du Conseil fédéral, que nous avons adoptée en première lecture et qui prévoit la réduction d'un quart du fermage des entreprises agricoles pour les risques du fermier. Nous pensons que le fait de biffer cette réduction conduirait à une augmentation trop marquée du fermage; ce qui ne serait pas sans conséquences sur le plan de la politique agricole.

En ce qui concerne le droit de préaffermage des descendants sur les entreprises agricoles, principe auquel la Suisse romande notamment tient beaucoup, notre commission, dans le but de trouver un compromis acceptable, a repris la proposition présentée par la commission du Conseil des Etats. Celle-ci vise à autoriser les cantons à introduire sur leur territoire le droit de préaffermage sur les entreprises agricoles. Cette solution raisonnable et fédéraliste s'il en est a été rejetée par le plénum du Conseil des Etats, par 21 voix contre 15. Nous vous proposons de la reprendre et de nous y tenir avec fermeté. Cela nous paraît d'autant plus nécessaire sur le plan du consensus politique que les compétences des cantons relatives à l'affermage par parcelles et à l'affermage complémentaire ne pourront sans doute pas être introduites dans la loi.

Telles sont, dans les grandes lignes, les propositions que nous vous invitons à adopter.

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission

Der Vertrag über die Pacht eines landwirtschaftlichen Gewerbes muss in schriftlicher Form abgeschlossen werden.

Art. 4 al. 3

Proposition de la commission

Le contrat relatif à l'affermage d'une exploitation agricole doit être passé en la forme écrite.

Nussbaumer, Berichterstatter: Sie finden die erste Differenz bei Artikel 4 Absatz 3. Unsere Kommission und in der Folge dann auch unser Rat führten im Hinblick auf das Vorpachtrecht die schriftliche Form für Pachtverträge über ganze Gewerbe ein. Der Ständerat will sich mit der mündlichen Form begnügen.

Unsere Kommission schlägt Ihnen nun mit 8 zu 4 Stimmen bei einigen Enthaltungen vor, an der schriftlichen Form festzuhalten. Allerdings ist dazu zu sagen, dass die schriftliche Form des Pachtvertrages wegen des Vorpachtrechtes nicht mehr notwendig wäre. Wir schlagen Ihnen nämlich eine Lösung für das Vorpachtrecht vor, die auch mit mündlichen Verträgen praktikabel wäre. Für die Pachtzinskontrolle schliesslich ist die schriftliche Form der Pachtverträge auch nicht nötig, weil die Zinshöhe mit einem Melde- und Erhebungsformular kontrolliert werden könnte. Das Gleiche gilt auch für die Bewilligung kürzerer Pachtdauern. Es ist dies nicht eine Frage, die diese Differenzbereinigung auf Biegen und Brechen belasten muss.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Festhalten. Persönlich könnte ich mich auch für die Beibehaltung der schriftlichen Verträge einsetzen.

M. Thévoz, rapporteur: En ce qui concerne l'article 4, alinéa 3, nous vous demandons de prévoir que le contrat de bail doit être passé en la forme écrite. La commission, par 8 voix contre 4, estime nécessaire d'inscrire cette disposition dans la loi. En revanche, nous vous proposons de biffer la

deuxième partie de la phrase de façon à alléger quelque peu la rédaction.

Bundesrätin Kopp: Der Bundesrat hatte ursprünglich keine schriftliche Form vorgesehen. Ihre Kommission beantragt Ihnen nun, die Schriftlichkeit beizubehalten. Nachdem das Vorpachtrecht anders geregelt ist, bin ich der Meinung, wir sollten auf die Schriftlichkeit verzichten, auch um hier nicht in einem Nebenpunkt eine Differenz zum Ständerat zu schaffen. Der Abschluss der Pachtverträge soll so einfach wie möglich erfolgen, und viele Pachtverträge werden auch heute noch mündlich abgeschlossen. Ich beantrage Zustimmung zum Ständerat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	107 Stimmen
Für Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	11 Stimmen

2. Abschnitt: Vorpachtrecht

Section 2: Droit de préaffermage

Nussbaumer, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, als dem Präsidenten der Kommission, einige grundsätzliche Bemerkungen zum Vorpachtrecht der Nachkommen. Dieses neue Instrument wurde ursprünglich in dieses Gesetz aufgenommen, weil in den Westschweizer Kantonen, aber auch in den Kantonen Bern, Solothurn und in anderen Kantonen eine Reihe von stossenden Fällen vorgekommen sind, wo der ausgebildete Sohn übergangen wurde und der Vater den Hof an einen Dritten verpachtete. Vor allem in der Westschweiz waren die Kantonsregierungen überzeugt, es müsse hier die Freiheit des Eigentümers als Verpächter wenigstens zugunsten seiner eigenen Nachkommen eingeschränkt werden, damit nicht über den Weg der Fremd-pacht die Übernahme auf dem Erbweg sabotiert werden kann. Der Nationalrat hat diesem Wunsch Rechnung getragen, insbesondere auch deshalb, weil in unserem Rat das Verständnis für die unterschiedlichen Verhältnisse und für die speziellen Bedürfnisse der Westschweiz sehr gross ist. Wider Erwarten ist dem Vorpachtrecht im Ständerat eine übermächtige Opposition erwachsen, obschon sich im seinerzeitigen Vernehmlassungsverfahren alle Kantone mit ein bis zwei Ausnahmen mit dem Expertenvorschlag für das Vorpachtrecht einverstanden erklärt hatten.

Unser Rat sollte sich aus staatspolitischen Gründen nicht über die Meinung der Kantone hinwegsetzen und wenigstens einer Delegationsnorm zustimmen, so wie sie in der ständerätlichen Kommissionssitzung vom 5. Juni 1985 vorbereitet wurde. Allerdings machte Herr Ständerat Aubert damals den Einwand, die Beschränkung der Vertragsfreiheit in einem Gesetz sollte von Bundes wegen erfolgen und nicht den Kantonen überlassen werden. Der Ständerat ist seiner Kommission nicht gefolgt und hat nicht nur das Vorpachtrecht auf Bundesebene verworfen, er hat auch auf eine Delegationsnorm verzichtet, allerdings nur mit 21 zu 15 Stimmen.

Im Namen unserer einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, den Vorschlag der ständerätlichen Kommission wieder aufzunehmen, also das Vorpachtrecht in einem einzigen Artikel 5 neu zu regeln, so dass es den Kantonen freisteht, für Nachkommen ein solches Vorpachtrecht einzuführen. Es sollen allerdings nur jene Nachkommen ein Vorpachtrecht erhalten, welche ihr Recht im Grundbuch anmerken lassen. Jeder Nachkomme, der das 18. Altersjahr vollendet hat, kann ohne Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Anmerkung des Rechtes im Grundbuch verlangen. Den Kantonen, die das Vorpachtrecht einführen wollen, steht es frei, im Sinne der Vorschläge unseres Kollegen Bonnard oder nach der bundesrätlichen Lösung ein solches Vorpachtrecht einzuführen.

Ich bitte Sie, den Kommissionsvorschlägen zuzustimmen und zu beachten, dass, wenn sie angenommen werden, die Artikel 6, 7, 8, 8a bis 8d überflüssig werden.

M. Thévoz, rapporteur: Lors du premier débat, nous avons déjà longuement parlé de ce problème du droit de préaffermage des descendants.

Nous nous sommes efforcés de trouver une solution moyenne et avons adopté les propositions très complètes présentées par M. Bonnard. Il n'en demeure pas moins que le Conseil des Etats a lui aussi, à son tour, refusé d'accepter ce droit de préaffermage, ceci bien que sa commission lui ait soumis une version simplifiée qui permette de trouver une solution équitable. La commission du Conseil des Etats a en effet proposé une disposition donnant aux cantons la latitude d'introduire ce droit de préaffermage dans leur législation. Malheureusement, celle-ci a été repoussée, de justesse il est vrai, au plénum du Conseil des Etats. Dans le but de parvenir à un compromis et de déboucher sur une solution positive, la commission du Conseil national vous invite à l'unanimité à adopter la solution qui avait été, à l'origine, proposée par la commission du Conseil des Etats. Sur le fond, nous savons bien que l'intérêt pour ce droit diverge beaucoup d'une région à l'autre. Cette nécessité se fait beaucoup plus sentir en Suisse romande où des cas douloureux de fils de familles qui n'ont pas pu reprendre la ferme ont sensibilisé l'opinion publique.

C'est donc dans l'espoir de parvenir à un compromis politique acceptable et pour faire preuve de compréhension à l'égard d'une importante minorité que je souhaite très vivement que la majorité de notre conseil puisse se rallier à la solution de compromis que vous présente la commission du Conseil national.

Bundesrätin Kopp: Ich habe Ihnen bereits das letzte Mal gesagt, dass es sich beim Vorpachtrecht nicht um eine Kernfrage dieses Gesetzes handelt. Hingegen ist es in der Zwischenzeit zu einer staatspolitischen Frage geworden. Sie haben gehört, dass sämtliche welschen Kantone dieses Instrument dringend wünschen und dass es die deutschschweizerischen Kantone in ihrer grossen Mehrheit ablehnen. Was liegt da also näher, als dass wir es den Kantonen freistellen, ein solches Vorpachtrecht einzuführen. Eine Bundesvorschrift braucht es auch deshalb, weil wir mit dieser Bestimmung die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass das Vorpachtrecht im eidgenössischen Grundbuch angemerkt werden kann. Damit wurde den Bedenken von Herrn Nationalrat Bonnard Rechnung getragen, dass der Schutz des gutgläubigen Dritten zu gewährleisten sei; dieser Schutz besteht nur dann, wenn das Vorpachtrecht im Grundbuch angemerkt werden kann. Ich möchte Sie also bitten, der einstimmigen Kommission zu folgen und dem Vorschlag zuzustimmen.

Oehen: Dieses Gesetz, das wir nach langen Geburtswehen jetzt hoffentlich zu Welt bringen, ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung. Ich möchte die Gelegenheit hier ergreifen, um unserer Kommission für ihre Anstrengungen dafür zu danken, dass endlich eine Einigung erzielt worden ist. Der Artikel 5 ist ein Beispiel für das hartnäckige Ringen um Problemlösungen, die sowohl unser Rat als auch der Ständerat akzeptieren können. Dabei muss ich Ihnen gestehen, dass ich die Haltung des Ständerates nicht begreife, vor allem wenn man die Haltung der Kantone in genau dieser Frage berücksichtigt.

Ich ergreife das Wort hier, weil unsere Fraktion der Meinung ist, dass Artikel 5 Absatz 1 eine absolute Minimallösung darstelle, die eigentlich nicht akzeptierbar sei. Wir sind hier mit Ständerat Aubert einer Meinung, dass eigentlich eine schweizerische Lösung hätte gefunden werden müssen. Wenn wir keinen Gegenantrag gestellt haben, dann nur deshalb, weil wir die Kommission in ihren Bemühungen, zu einem Abschluss zu kommen, nicht beeinträchtigen möchten.

Zum Absatz 2 gestatten wir uns eine Bemerkung: Ich weiss, dass auch im früheren Entwurf der interessierte Nachkomme seinen Anspruch im Grundbuch hätte anmelden müssen. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, dass diese Forderung in vielen Fällen – wenn man die

landwirtschaftliche Bevölkerung und ihren Arbeitsrhythmus kennt – zu Schwierigkeiten führen wird, weil die Erfüllung dieser Forderung oftmals verpasst werden wird. Diese Tatsache macht uns Sorgen.

Im Interesse der Sache bitten wir Sie aber trotzdem, diesem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Art. 5

Antrag der Kommission

Titel

Vorpachtrecht der Nachkommen des Verpächters

Abs. 1

Die Kantone können für Nachkommen des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Gewerbes, welche dieses selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind, ein Vorpachtrecht vorsehen.

Abs. 2

Der Nachkomme kann ein solches Vorpachtrecht einem Dritten nur dann entgegenhalten, wenn es im Grundbuch angemerkt worden ist; jeder Nachkomme, der das 18. Altersjahr vollendet hat, kann ohne Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Anmerkung seines Vorpachtrechtes im Grundbuch verlangen.

Abs. 3

Im übrigen regeln die Kantone die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 5

Proposition de la commission

Titre

Droit de préaffermage des descendants du bailleur

Al. 1

Les cantons peuvent prévoir un droit de préaffermage sur les exploitations agricoles pour les descendants du propriétaire qui entendent exploiter eux-mêmes et en sont capables.

Al. 2

Le descendant ne pourra toutefois opposer le droit de préaffermage à un tiers que si le droit est mentionné au registre foncier; le descendant qui a 18 ans révolus peut demander la mention de son droit sans le consentement du représentant légal.

Al. 3

Pour le surplus, les cantons arrêtent les détails et la procédure.

Angenommen – Adopté

Art. 6–8d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Nussbaumer, Berichterstatter: Der Ständerat hat mit 19 zu 18 Stimmen die Streichung dieses Vorpachtrechtes beschlossen. Unsere Kommission schlägt Ihnen einstimmig

vor, an diesem Instrumentarium, das schon in Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes existiert, festzuhalten. Die Argumente, welche im Ständerat gegen diese Bestimmung vorgebracht wurden, werden der Sache nicht gerecht.

Es geht darum, einen übermässigen «Sömmerungsviehtourismus» durch die ganze Schweiz einzudämmen. Es wurde beispielsweise gesagt, Luzerner Bauern führen mit ihrem Jungvieh ins Turtmantal. Die Leute jener Gegend seien also gezwungen, ihr Vieh auf der vorderen Grimsel zu sömmeren. Solche Beispiele könnten in allen Gegenden unseres Landes angeführt werden. Die Tatsache, dass nur sieben oder acht Kantone im Rahmen des Vollzugs des bäuerlichen Bodenrechtes 1951 dieses Recht eingeführt haben, mag täuschen. Diese Kantone sind: Freiburg, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Tessin und Waadt.

Weil diese Kantone die meisten Berggebiete aufweisen, bitte ich Sie im Namen der einstimmigen Kommission, hier festzuhalten.

M. Thévoz, rapporteur: Je suis heureux que le Conseil ait adopté tacitement ce droit de préaffermage. Lors du premier débat, nous avons décidé de pouvoir étendre ce droit à l'affermage d'alpages. Le Conseil des Etats propose de biffer cette disposition. Quant à nous, nous estimons au contraire que nous devons la maintenir de façon à avoir un tout avec la décision de principe que nous venons de prendre.

Je vous recommande donc au nom de la commission unanime de maintenir l'article 9 tel que nous l'avons adopté lors du premier débat.

Bundesrätin Kopp: In Ergänzung der Ausführungen des Kommissionspräsidenten darf ich lediglich darauf hinweisen, dass dieser Artikel 9 weitgehend bestehendes Recht enthält und dem Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes entspricht. Ich empfehle Ihnen auch aus diesem Grunde, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Der Ständerat ist den Beschlüssen unseres Rates in Artikel 10 nicht gefolgt. Herr Reichling brachte in unserem Rat einen Antrag durch, der eine klare Unterscheidung zwischen Fixpachtverträgen und Normalpachtverträgen gebracht hätte. In diesem Zusammenhang wurde auch Artikel 27 Absatz 2 gestrichen. Weil die Gefahr bestand, dass bei der Lösung Reichling nur noch Fixpachtverträge abgeschlossen würden und damit die Erstreckungsmöglichkeit praktisch umgangen werden könnte, hatte Herr Reichling vorgeschlagen, den Abschluss von Fixpachtverträgen unter 15 Jahren einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Unser Rat hatte diese Anträge angenommen. Der Ständerat lehnte unsere Fassung einstimmig ab. Unsere Kommission liess sich von der Überlegung leiten, man könne hier dem Ständerat zustimmen und die bundesrätliche Fassung übernehmen. Wenn nämlich der Richter einen auf eine bestimmte Dauer abgeschlossenen Fixpachtvertrag – wie durch Artikel 27 Absatz 2 möglich – verlängern muss, dann wird er die Beweggründe, die seinerzeit zum Abschluss eines Fixpachtvertrages führten, würdigen müssen. Die Erstreckung müsste im Einzelfall durch den Richter abgelehnt werden, wenn die Gründe, die zum Abschluss eines Fixpachtvertrages geführt hatten, immer noch gültig wären.

Aus diesem Grund stimmte unsere Kommission in Artikel 10 Absatz 2 und 3 dem Ständerat zu.

M. Thévoz, rapporteur: Deux divergences subsistent aux alinéas 2 et 3 de l'article 10. Il s'agit de décider si la conclusion de baux pour une durée plus courte doit être autorisée par l'autorité compétente. Le Conseil national prévoyait que les baux d'une durée inférieure à quinze ans devaient être soumis à autorisation. Le Conseil des Etats, cependant, n'a pu adhérer à cette manière de voir. Comme il ne s'agit pas d'une question fondamentale, notre commission, à l'unanimité moins deux abstentions, vous propose de vous rallier à la solution du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Bei Artikel 16 geht es eigentlich fast nur um eine Wortklauberei. Unsere Kommission war der Meinung, man könne hier ohne weiteres auch die ständerätliche Fassung übernehmen, weil sie ungefähr dasselbe besagt.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: In Artikel 21 Absatz 4 wollte unser Rat, gestützt auf einen Vortrag von Herrn Professor Friedrich, Zivilrechtler der ETH, ein besonderes Instrument einführen. An und für sich geht es hier um den Streit der systematischen Einordnung dieser unbestrittenen Bestimmung. Wenn sie hier gestrichen wird, wie das der Ständerat getan hat, dann muss sie später ins neue bäuerliche Bodenrecht aufgenommen werden. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission mit 16 zu 1 Stimme vor, dem Ständerat zu folgen und die Bestimmung im Pachtrecht zu streichen.

M. Thévoz, rapporteur: Lors de notre premier débat, le Conseil national avait apporté un complément à l'article 21. Ainsi, selon l'alinéa 4, il était possible d'exiger, lors du partage, l'attribution des biens meubles servant à l'exploitation à leur valeur d'usage. Il semble que cette disposition n'ait pas sa place dans cette loi, mais qu'il faille par contre en tenir compte dans le cadre de la révision du droit foncier. C'est la raison pour laquelle votre commission, par 16 voix contre 1, vous propose de vous rallier à la solution du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 21a

Antrag der Kommission

Titel

Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergabe

Abs. 1

Übergibt der Eigentümer ein landwirtschaftliches Gewerbe, das teilweise aus Eigenland und teilweise aus Pachtland besteht, einer anderen Person zur Betriebsführung, so kann der Übernehmer des Gewerbes dem Verpächter eines

Zupachtgrundstücks schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte.

Abs. 2

Lehnt der Verpächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein.

Art. 21a

Proposition de la commission

Titre

Reprise de baux en cas de remise de l'exploitation

Al. 1

Lorsque le propriétaire d'une entreprise agricole, consistant partiellement en terres en propriété et partiellement en terres affermées, en remet l'exploitation à une autre personne, celui qui reprend l'entreprise peut déclarer par écrit au bailleur d'une parcelle déterminée qu'il voudrait reprendre le bail y relatif.

Al. 2

Si le bailleur ne refuse pas dans les trois mois à compter de la réception de la déclaration la transmission du bail au reprenant ou qu'il ne demande pas dans le même délai la conclusion d'un nouveau contrat avec le reprenant, celui-ci reprend le bail en cours.

Nussbaumer, Berichterstatter: Der Ständerat hat diese Bestimmung abgelehnt, weil sie redaktionell unglücklich sei. Immerhin hat sich im Erstrat eine Minderheit für die Beibehaltung eingesetzt. Hierfür besten Dank! Sie hat nämlich ihren Minderheitsantrag mit der Begründung gestellt, der Ständerat sollte dem Nationalrat auch irgendwo nachgeben. Andererseits muss aus sachlichen Gründen an dieser Bestimmung festgehalten werden, denn über 200000 Parzellenpachtverträge gehen zusammen mit Eigenland bei Generationenwechseln von den Vätern auf die Söhne oder von den Müttern auf deren Nachkommen über, oder sie werden von den Verpächtern zurückgenommen. Unser Rat hat diese Bestimmung überarbeitet und schlägt Ihnen mit 16 zu 4 Stimmen vor, diesen Artikel zu belassen. Diese Fassung schränkt den Eigentümer in seiner Freiheit nicht ein, aber sie schafft dort Klarheit, wo Pachtverträge, die meistens mündlich abgeschlossen werden, stillschweigend vom Pächter auf seinen Nachkommen in der Pacht übergehen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, der Fassung, wie sie von unserer Kommission vorgeschlagen wird, zuzustimmen.

M. Thévoz, rapporteur: L'article 21a, adopté par notre conseil après une première lecture, est important. En effet, dans notre pays, nombre d'exploitations, si ce n'est la plupart d'entre elles dont l'exploitant est propriétaire, comportent souvent, en plus, des terres affermées. Ces dernières font partie intégrante de l'exploitation. Cela forme un tout qui conditionne la viabilité de l'exploitation.

C'est la raison pour laquelle nous estimons nécessaire de prévoir, dans notre texte de loi, que le fermier qui reprend une exploitation dont une partie des terres sont affermées soit au bénéfice d'un droit de priorité sur lesdites terres de manière à conserver l'exploitation comme un tout dans son importance initiale.

Notre commission, par 14 voix contre 6, vous propose de vous en tenir à la décision du Conseil national.

Ruckstuhl: Artikel 21a enthält eine der Differenzen zum Ständerat. Es scheint, dass wir seinerzeit ausschliesslich den Hoferben als Nachfolger sahen bei der Möglichkeit, einen Betrieb mit zugepachteten Parzellen zu übernehmen. Dem Ständerat hat das mit Recht nicht behagt. Aus den Ratsprotokollen entnehmen wir, dass der Ständerat insbesondere bei diesem Artikel eine Öffnung wünscht. Wir tra-

gen dem Rechnung, indem anstelle vom Nachfolger des Vertragspartners andere Personen genannt werden. Die Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe besteht heute aus Eigenland und aus zugepachteten Parzellen. Diese Bestimmung brächte eine Entspannung auf dem Pachtlandmarkt in jener Situation, wo Betriebe innerhalb der Generationenfolge ihre Bewirtschafter wechseln.

Es scheint, dass der Ständerat der neuen Fassung zustimmen könnte. Ich bitte Sie ebenfalls, dies zu tun.

Bundesrätin Kopp: Die Kommission des Nationalrates schlägt eine neue Fassung der vom Nationalrat neu eingefügten, vom Ständerat aber verworfenen Bestimmung vor. Nicht nur dem Nachkommen, sondern jeder Person, die das Gewerbe zur Betriebsführung übernimmt, soll der Eintritt in die Zupachtverträge erleichtert werden. Abweichend von den allgemeinen Regeln des Vertragsrechtes soll nach Anzeige an den Verpächter einer Zupachtparzelle das Schweigen des Verpächters während drei Monaten als Annahme des neuen Vertragspartners gelten. Es war vor allem diese Überlegung, die den Ständerat dazu bewogen hat, die Bestimmung zu streichen. Ich frage mich, ob es sinnvoll ist, in einem solchen Nebenpunkt eine Differenz aufrechtzuerhalten und würde Ihnen eher vorschlagen, dem Entscheid des Ständerats zu folgen, um so mehr, als die Juristen in diesem Rat kaum gewillt sind, hier eine Abweichung von allgemein gültigen Regeln im Vertragsrecht zu akzeptieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	93
Für Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	19

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3 und 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Pächter ist berechtigt, notwendige Hauptreparaturen selber auszuführen, wenn der Verpächter sie auf Anzeige hin nicht innert nützlicher Frist vorgenommen und seine Verpflichtung hierzu nicht bestritten hat. Er kann jederzeit, spätestens bei Beendigung der Pacht, hierfür volle Entschädigung verlangen.

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1, 3 et 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le fermier exécute lui-même les grosses réparations qui s'imposent, lorsque le bailleur, dûment avisé, ne les a pas entreprises dans un délai convenable et qu'il n'a pas contesté son obligation à cet égard. Le fermier peut en demander l'indemnisation en tout temps, mais au plus tard à la fin du bail.

Art. 24a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Die Konzeption über Unterhalt und Auseinandersetzung am Pachtende ist im Ständerat in den zwei Artikeln 24 und 24a sauberer geregelt worden. Im Grunde genommen hat unsere Kommission der ständerätlichen Fassung bei diesen beiden Artikeln zugestimmt. Die Differenz, die entstanden ist, rührt von den Einwendungen der Redaktionskommission her.

Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass in Artikel 24 Absatz 2 auf der Fahne ein Wort nicht aufgenommen worden ist. Der Wortlaut heisst richtig, so wie er in unserer Kommission beschlossen wurde: «Der Pächter ist berechtigt, ersatzweise» – dieses Wort fehlte bisher – «notwendige Hauptreparaturen selbst auszuführen, wenn der Verpächter sie auf Anzeige hin nicht innert nützlicher Frist vorgenommen und seine Verpflichtung hierzu nicht bestritten hat.» Dieser letzte Zusatz stammt ebenfalls von der Redaktionskommission. Auch im letzten Satz dieses Artikels Absatz 2 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es soll dort nur heissen: «Er kann jederzeit, spätestens bei Beendigung der Pacht, hierfür Entschädigung verlangen.» Das «volle» ist zu streichen.

Die Fahne ist also lediglich mit dem Wort «ersatzweise» im ersten Satz zu ergänzen und das Wort «volle» ist zu streichen. Die Kommission stimmte mit 16 zu 2 Stimmen dieser redaktionellen Ergänzung zu und folgte auch konsequenterweise in Artikel 24a dem Ständerat.

M. Thévoz, rapporteur: Nous vous proposons de traiter en même temps les articles 24 et 24a. Il s'agit des indemnités auxquelles l'agriculteur a droit pour l'exécution de grosses réparations entreprises sur le domaine dont il est le fermier. Le texte adopté par le Conseil des Etats est le suivant: «Le fermier a le droit d'effectuer lui-même les grosses réparations.» Nous en avons modifié la rédaction comme suit: «Le fermier exécute lui-même les grosses réparations.» D'autre part, il a le droit de demander l'indemnisation totale en tout temps, mais au plus tard à la fin du bail.

Cette modification est d'ordre rédactionnel, mais elle revêt toute son importance. Nous avons étudié cette question avec beaucoup d'attention, afin de mettre sur pied une loi qui réponde au désir du législateur et qui soit facilement applicable. Par conséquent, votre commission, par 16 voix contre 2, vous demande d'accepter cette modification.

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Wie ich Ihnen schon bei Artikel 10 ausgeführt habe, können wir oder müssen wir hier folgerichtig nach den Beschlüssen bei Artikel 10 dem Ständerat zustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. d

Festhalten

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 28

Proposition de la commission

Al. 2 let. d

Maintenir

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Bei Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d bitte ich Sie, an der genaueren Formulierung unserer Rates festzuhalten. Wir brachten bei der Erstberatung

unseren Willen zum Ausdruck, die Pacht sei auch dann zu erstrecken, wenn die Gebäude schlecht unterhalten würden. Dagegen sei sie nicht zu erstrecken, wenn das Gewerbe selber eine ungünstige Betriebsstruktur aufweise. Allerdings hat ja der Pächter nach den Beschlüssen, wie wir sie in Artikel 24 und Artikel 24a soeben gefasst haben, die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die gepachteten Gebäude nicht einfach verlottern. Mit 10 zu 8 Stimmen hat unsere Kommission Festhalten beschlossen.

Bei Artikel 28 Absatz 3 möchte der Ständerat mit seiner Fassung beide Vertragspartner gleich verpflichten und nicht nur vom Verpächter sprechen. Einstimmiger Vorschlag unserer Kommission zu Absatz 3: Zustimmung zum Ständerat.

M. Thévoz, rapporteur: L'article 28 prescrit les conditions qui doivent être remplies pour que la prolongation du bail soit jugée intolérable ou injustifiée.

Lors des premiers débats, le Conseil national avait admis, sous lettre d, la disposition suivante: «Le maintien de l'exploitation ne se justifie pas en raison des structures défavorables qu'elle présente.»

Le Conseil des Etats ne s'est pas rallié à cette définition. Quant à nous, nous estimons que nous devons nous y tenir. Par conséquent, la commission, par 10 voix contre 8 – elle était assez partagée –, vous propose de maintenir cette disposition figurant à l'article 28, lettre d.

A l'article 28, 3^e alinéa, notre commission vous propose également de maintenir la décision prise précédemment par le Conseil national, c'est-à-dire de mettre le propriétaire et le fermier sur le même pied en ce qui concerne la possibilité de demander la prolongation ou la résiliation du bail. A l'unanimité, votre commission vous prie de vous en tenir à notre première version.

Angenommen – Adopté

Art. 30a

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Jeanneret

Zustimmung zum Ständerat

Art. 30a

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Jeanneret

Adhésion au Conseil des Etats

M. Jeanneret: Les Libéraux ne sont pas têtus ou sans nuance; ils ont simplement le sens de la continuité et de la cohérence.

La commission ne veut pas, nous dit-elle, transiger. Quant à nous, nous sommes intransigeants lorsqu'il s'agit de principe, surtout si le principe en cause est le fédéralisme. Nous ne sommes d'ailleurs pas seuls. Lors du premier débat, au mois de mars, nous avons été fermement appuyés par MM. de Chastonay, Berger et Perey. C'est dire que l'on est sensible à nos arguments dans les rangs radicaux, démocrates-chrétiens et de l'UDC. Certes, ces députés ont tous le tort d'être romands, mais, au moins, tous connaissent bien le dossier et savent pertinemment pourquoi ils donnent leur préférence à la solution préconisée à l'époque par le Conseil des Etats. Ce conseil, que nous vous invitons une deuxième fois à suivre, a nettement maintenu sa position et le rapporteur, M. Debétaz, a fort bien résumé les arguments essentiels.

La majorité de notre conseil ne nous a pas écoutés, au mois de mars dernier; il en sera certainement de même aujourd'hui. Mais nous invitons une fois encore nos amis confédérés à comprendre que ce geste peut et doit être fait, et que la solution de l'autre Chambre représente la sagesse même.

Nous répétons que personne ne conteste le droit et le devoir du législateur fédéral de prévoir dans les textes une telle procédure d'autorisation. Matériellement, il n'y a donc point de divergence. Par contre, formellement, il suffirait de reconnaître qu'il appartient à chaque canton de décider s'il tient ou non à introduire cette procédure dans sa propre législation agricole, et cela selon les us et coutumes de la région.

Le deuxième point fort est le fait que l'excellente formule de la loi sur le maintien de la propriété foncière rurale peut être reprise ici. Elle a pour elle l'épreuve du temps et de la pratique.

En résumé, le bon sens, plus que l'application de telle doctrine, conduit déjà à reconnaître la qualité de cette solution à compétence cantonale.

Le rapporteur disait, le 13 juin 1985 au Conseil des Etats, ce qui suit: «Une compétence cantonale est tout à fait justifiée en matière d'affermage de parcelles, comme aussi d'ailleurs en matière d'affermage complémentaire. Ces affermagés posent des problèmes différents suivant les régions. La situation varie sensiblement d'un canton à l'autre. J'ai la chance d'être assis – disait M. Debétaz – entre deux collègues de Glaris et de Thurgovie; l'agriculture de ces deux cantons présente certainement des différences. Nos Etats cantonaux sont incontestablement les mieux à même d'apprécier si les dispositions relatives aux affermagés en cause doivent être appliquées ou non sur leur territoire.»

Ce que je viens de développer est valable pour les articles 30a et 33a. Je vous invite une deuxième fois à être sensibles à ces arguments et à vous prononcer en faveur de la solution du Conseil des Etats.

M. Berger: Ce n'est pas seulement en ce qui concerne le principe que je vais défendre la proposition de M. Jeanneret, mais également sur le plan pratique. L'unanimité se fait dans cet hémicycle pour soutenir un type d'exploitation dite familiale qui puisse s'adapter aux exigences de l'orientation des productions et par là, de l'économie.

Or, il ne faut pas oublier que ce type d'entreprise agricole est bien différent quant à ses structures d'une région du pays à l'autre. La surface de terre nécessaire à la viabilité de la famille paysanne est régie par de nombreux facteurs, tels que le climat, la configuration du terrain, l'altitude, qui conditionnent par là même la diversité des cultures dans une même région ou d'une région à l'autre. Aussi, nous doutons fort que lors du processus d'application de cette disposition d'affermage par parcelles de la part de la Confédération, que cette dernière ne soit pas à même d'appliquer de telles dispositions avec toute la sensibilité exigée. La rationalisation et la simplification administrative requises en la matière iront dans le même sens. Nous craignons que cette disposition ne soit plutôt comprise comme une intrusion inacceptable de la Confédération dans une sphère d'activités qui logiquement et pratiquement nous semble réservée aux cantons.

C'est pourquoi nous vous proposons de soutenir la version du Conseil des Etats et de laisser l'application de cette disposition à la compétence des cantons.

M. Longet: M. Jeanneret a laissé à nouveau resurgir le conflit entre sensibilité romande et sensibilité alémanique. Si j'interviens ici, c'est pour vous rassurer: en effet, des Romands aussi sont favorables à la solution fédérale. Il ne s'agit donc pas d'un conflit de région mais bien d'un conflit d'ordre politique.

Nous ne pouvons pas transiger sur ce point: s'il est un domaine qui n'a rien à voir avec le fédéralisme, c'est bien celui qui nous occupe. M. Jeanneret a donné d'ailleurs le meilleur exemple qui soit, en se référant à la loi sur la propriété foncière rurale. C'est précisément cet exemple qui nous fait souhaiter une solution de droit fédérale, car depuis trente-cinq ans que cette loi est en vigueur, seulement sept cantons se sont dotés des instruments qu'elle prévoyait. En ce qui nous concerne, nous ne sommes pas d'accord d'attendre aussi longtemps.

Il s'agit ici d'un problème de politique structurelle. La semaine prochaine, nous allons ouvrir un long débat à propos du 6^e Rapport sur l'agriculture. Ce dernier fait le point sur un certain nombre d'options que nous devons prendre, suggère un certain nombre de choix qui concernent l'ensemble du pays. Si donc ces messieurs veulent vraiment être fédéralistes, alors qu'ils le soient jusqu'au bout, qu'ils fédéralisent le contingentement laitier, les subventions, qu'ils laissent fixer les prix par les cantons! Vous verrez alors les disparités se renforcer. Cette voie est tout à fait impraticable; la politique structurelle forme un tout. Lorsqu'on veut endiguer la marée laitière, pratiquer plus de justice dans les prix et faire en sorte que les petites et moyennes entreprises parviennent à s'en sortir, on s'attaque là à des problèmes d'ordre fédéral et ce n'est pas aux cantons qu'il incombe de les régler. Il en va de même avec cette disposition, qui est un des instruments majeurs pour maintenir les petites et moyennes exploitations agricoles. C'est véritablement une perversion du fédéralisme que de vouloir ici en arriver à une solution cantonalisée. En effet, l'essence du fédéralisme, c'est la solidarité entre les différentes catégories et régions du pays. En l'occurrence, ici, il s'agit des paysans et si l'on veut permettre aux petites et moyennes entreprises de survivre, il faut arrêter cette pression excessive, ce «rush» sur les terres affermées; il faut donc un moyen de contrôle efficace de par le droit fédéral. Nous ne sommes pas d'accord d'attendre trente-cinq ans pour que sept cantons se donnent ces moyens et nous pensons que la proposition de M. Jeanneret est une illusion, peut-être une tromperie, et qu'il faut ici, au nom même des principes du fédéralisme, en appeler à une solution fédérale. Maintenons notre position et demandons au Conseil des Etats de se rallier à la nôtre.

Nussbaumer, Berichterstatter: Dieser Artikel 30a, welcher eines der wichtigsten Instrumente des Gesetzes betrifft, ist das eigentliche «pièce de résistance» unserer Differenzenbereinigung. Die Frage hängt mit unserer ganzen Agrarpolitik eng zusammen. Das Problem stellt sich in allen Kantonen gleich. Landauf, landab spricht man vom Bauernsterben. Schönste Bauernhöfe, die gute Gebäude aufweisen, können in unserem Land ohne weiteres parzellenweise verpachtet werden. Ich denke an die erschütternden Beispiele, die uns die Bürgergemeinde Burgdorf, aber auch Bürgergemeinden im Kanton St. Gallen und auch viele Private in den letzten Jahren vorexerziert haben.

Natürlich können Sie jeden Bauernhof parzellenweise verpachten. Die Nachfrage nach Land wird immer vorhanden sein. Aber ob ein solches «laissez faire – laissez aller» im Interesse unseres Landes, der Agrarpolitik und unserer Bauernfamilien, die ihre Existenz verlieren und oft mit 50 Jahren arbeitslos werden, liegt, ist auf einem anderen Blatt geschrieben. Wer hier leichtfertig diese Bestimmungen relativieren will, der spielt mit dem Schicksal vieler Bauernfamilien. Der Grad der Aufstockung unserer Familienbetriebe ist weit fortgeschritten. Es kann nicht darum gehen, unsere Betriebe mit einer allzu produktionsorientierten Agrarpolitik zu zwingen, immer mehr Land zuzupachten und die Arbeitsbelastung der Bauernfamilie endlos anwachsen zu lassen. Im Gegensatz zur französischen Landwirtschaft, wo Herr Landwirtschaftsminister Rocard gesagt hat: «L'agriculture française est condamnée à l'expansion», wollen wir in unserer Schweiz eine helvetische Agrarpolitik beibehalten. Bei uns sollen die Bauern nicht sonntags pflügen gehen müssen. Ich könnte Ihnen aus meiner Praxis als Bauernsekretär viele Beispiele geben, wie allzu stark aufgestockte Höfe den Bewirtschaftern die Freude am Beruf raubten. Deren Kinder wendeten sich rasch vom Bauernberuf ab.

Ein zweites Argument für die Beibehaltung einer Bundeslösung, die unsere Kommission einstimmig bei einer Enthaltung vorschlägt, liegt im Gesetzgebungsmechanismus. Darauf wurde bislang in keinem der beiden Räte aufmerksam gemacht. Wenn diese wichtigen Bestimmungen – Herr Jeanneret – kantonalisiert werden, müssen die Kantone 26 Pachtgesetze erarbeiten und dem Souverän vorlegen. Alle

eidgenössischen Bestimmungen des Pachtrechtes indessen können ohne kantonales Einführungsrecht direkt in die Praxis umgesetzt werden. Werden nun die Bestimmungen über die parzellenweise Verpachtung und über die Zupacht den Kantonen anheimgestellt, dann muss hier eine Gesetzesmaschinerie zu laufen beginnen, die weiss Gott nicht weniger Staat bringen wird. Die Kantone selber sind ja die durchführenden Organe. Es wird ihnen im Rahmen der Gesetzesbestimmungen ohne weiteres ermöglicht, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Das ist auch der Grund, weshalb unsere Kommission Ihnen vorschlägt, in Artikel 32 dem Ständerat zuzustimmen. Ich werde allerdings zur Interpretation jener Bestimmungen bei der Beratung von Artikel 32 im Namen der Kommission eine Erklärung abgeben.

Zurück zu Artikel 30a: Überlegen Sie sich auch den zeitlichen Rahmen einer möglicherweise notwendig werdenden kantonalen Folgegesetzgebung. Wenn die Kantone für die Bereitstellung eines Pachtrechtes ebensolange brauchen wie der Bund, dann wird es mindestens 1993, bis diese Bestimmungen zum Greifen kommen. In der Zwischenzeit werden – falls die allgemeine Agrarpolitik in die Zukunft hinausextrapoliert wird – noch weitere 10000 bis 20000 Bauernhöfe verschwinden. Wollen Sie das? Sollten nicht gerade wir alle auch ein Bekenntnis ablegen zum Familienbetrieb und zur ausgewogenen Besiedelung unseres Landes? Wenn in unseren kleinen Dörfern die Zahl der Bauern nochmals um einen Drittel zurückgeht, dann wandern auch die Arbeiter ab, dann gehen die Schulen ein, und die Dörfer sterben.

Wir wissen alle genau, dass unsere Landwirtschaftspolitik viele Parallelen zur Industrie aufweist. Wir stehen in einer Phase der Diversifikation wie der Innovation in der Landwirtschaft. Wir sind – genau wie die Industrie – verpflichtet, alles daran zu setzen, die Qualität unserer landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf einen sehr hohen Stand zu bringen bzw. diesen zu halten. Dafür ist der gesunde bäuerliche Familienbetrieb, wo zwei Generationen zusammen arbeiten, die beste Voraussetzung.

Ich muss Sie noch auf einen weiteren wichtigen Umstand aufmerksam machen, der ebenfalls mit der Realisierung einer kantonalen Gesetzgebung zusammenhängt: In den Kantonen mit grösserem landwirtschaftlichem Einfluss – wie beispielsweise im Kanton Waadt, im Kanton Bern oder im Kanton unseres Präsidenten – ist es ein leichtes, ein landwirtschaftliches Spezialgesetz binnen Jahresfrist einzuführen. Aber in den Industriekantonen mit einem landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von nur 3,4 oder 5 Prozent ist die landwirtschaftliche Gesetzgebung weitgehend überhaupt kein Thema mehr, besonders wenn es um ein kleines Spezialgesetz geht, das dann noch dem obligatorischen Gesetzesreferendum unterstellt ist. In unserer gehetzten Zeit bleiben dann solche wichtige Anliegen von Minderheiten einfach liegen. Solche Unterlassungen stehen unserer Demokratie schlecht an. Die Waadtländer, die so stark auf Kantonalisierung drängen, möchten doch bedenken, dass unser Rat beim Vorpachtrecht den Anliegen der welschen Schweiz zum Durchbruch verhelfen wird.

Aus diesem Grund bitte ich meine lieben Freunde aus dem Welschland in der hinteren Ecke dieses Rates, hier den Widerstand aufzugeben und zu bedenken, dass wir beim Vorpachtrecht auch konziliant waren.

Liebe Kollegen aus der welschen Schweiz, darf ich Sie im Namen unserer einstimmigen Kommission bitten, hier für die Verhältnisse der deutschen Schweiz Verständnis aufzubringen? Darf ich Sie bitten, auf die Stimme der Kantone, wie sie in der Vernehmlassung erklang, zu hören? Sie geben ja so viel auf die Stimme der Kantone! Es ist auch Föderalismus, wenn man das Vernehmlassungsverfahren beachtet! Sonst wird das Vernehmlassungsverfahren zu einer reinen Alibiübung degradiert.

Beachten Sie unsere Anträge zu Artikel 32: Hier sind wir auch entgegengekommen. Wir müssen unsere Freunde in den grossen, arrondierten Kantonen Waadt und Bern darauf aufmerksam machen, dass eine Kantonalisierung für jene

Höfe, die auf der Kantonsgrenze liegen, schwierig ist bei unseren zerrissenen Kantonen; nicht nur Solothurn ist schlecht arrondiert. Herr Jeanneret stellt den Antrag, dieses Kapitel zu kantonalisieren. Ich habe am gestrigen Bettag, Herr Jeanneret, viel über Ihren Antrag nachgedacht. In den letzten 20 Jahren sind jährlich 10000 Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verlorengegangen. Wenn Familienbetriebe eingehen, werden Leute in der Landwirtschaft arbeitslos, und sie müssen in übrigen Berufen Unterschlupf finden. Bauern, die mit 50 Jahren auf die Strasse gestellt werden, finden vor allem in den Uhrenkantonen Neuenburg, Jura, Solothurn kaum mehr eine Stelle. Die Anträge unseres Herrn Jeanneret aus dem Kanton Neuenburg tragen dieser Tatsache wenig Rechnung.

Noch eine weitere Betrachtung: Wer in den letzten Sessionen die Aktivitäten der Pächter und Verpächter näher verfolgte, konnte feststellen, dass die Pächter die Ratsverhandlungen vor allem von den Tribünen her verfolgten und etwas zu lautstark in ihrem Bulletin kommentierten. Die Verpächter direkt waren hier im Bundeshaus überhaupt nicht vertreten. Hingegen sind andere Kreise daran interessiert, dass die «Güterschlächtereie» und die parzellenweise Verpachtung lebensfähiger landwirtschaftlicher Heimwesen weitergeht! Das sind jene, die die Interessen der Spekulation vertreten. Mit der Kantonalisierung erreichen sie einen Aufschub der neuen Gesetzgebung von mindestens zwei bis zu zehn Jahren. Die Vertreter des Centre patronal und Exponenten aus der deutschen Schweiz, welche den landwirtschaftlichen Boden nur als Spekulationsobjekt ansehen, versuchten, in den Wandelhallen und in den Vorzimmern der Ratsäle, Stimmung gegen diese wichtigen bäuerlichen Gesetzesbestimmungen zu machen. Offenbar ist es ihnen bis jetzt teilweise gelungen.

Gestatten Sie mir, noch einen Gesichtspunkt zu erwähnen. Es gibt Parteien und Parteivertreter in der anderen Kammer und in unserem Rat, die bei allen Gesetzesberatungen den Status quo erhalten wollen. Mit dem Hinweis auf mehr Föderalismus versuchen sie, alles Neue abzublocken. Sie sind dafür, dass alles Alte erhalten bleibt. Sie treten auch für einen absoluten Schutz des Grundeigentums ein. Ich frage nun: Warum treten gerade jene Politiker, welche in unserem Land alle gesetzlichen Änderungen bekämpfen und eine konservative Haltung einnehmen, ausgerechnet beim Boden für die bodenverändernde Nutzung und für den Bruch mit dem Status quo ein? Sind viele Kreise für Föderalismus, nur solange er das eigene Portemonnaie nicht berührt, oder wollen sie gar daraus Kapital schlagen?

Wer für die Erhaltung der echten Werte ist und diese von der Vergangenheit in die Zukunft hinüberretten will, der sollte sich mit aller Kraft für die bodenerhaltende Nutzung einsetzen. Es ist ein Zwiespalt, immer von der Freiheit der Bodenbesitzer zu sprechen und diese Freiheit nicht mit der Verantwortung für den Boden zu verbinden! Diese Haltung bezüglich Bodenfreiheit könnte man mit einem Wellenberg vergleichen. Wenn er aber immer höher wird, werden die Wellentäler immer tiefer, und eines Tages könnte eine Springflut die aufgetürmte Freiheit hinwegspülen! Zur Erhaltung echter konservativer Werte gehört auch das Einstehen für das grüne Land.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, dieser Bewilligungspflicht für die parzellenweise Verpachtung auf schweizerischer Ebene zum Durchbruch zu verhelfen, denn wenn wir das nicht tun, leisten wir der Spekulation Vorschub.

Im Namen der einstimmigen Kommission ersuche ich Sie, hier dem Ständerat nicht zu folgen und diesen Artikel 30a zu streichen.

M. Thévoz, rapporteur: Je voudrais simplement vous dire qu'au sein de la commission, il y a eu une abstention, c'était la mienne. C'est la raison pour laquelle je m'abstiendrai également de prendre parti dans ce débat.

Bundesrätin Kopp: Ich glaube, ich habe anlässlich meiner Ausführungen zum Vorpachtrecht klar dargestellt, dass ich für kantonale Lösungen bin, wo immer das sinnvoll und

möglich ist. Aber hier, wo es nun um Massnahmen gegen die parzellenweise Verpachtung geht, muss ich Sie dringend bitten, Ihrer einstimmigen Kommission und dem Bundesrat zu folgen.

Im Landwirtschaftsbericht ist als Zielsetzung die Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Familienbetriebe erwähnt. Niemand hat diese Zielsetzung je in Frage gestellt. Aber um diese Zielsetzung zu erreichen, ist es zwingend nötig, dass die parzellenweise Verpachtung als wichtiges agrarpolitisches Ziel auf Bundesebene geregelt wird, denn diese Zielsetzungen gelten für die ganze Schweiz und nicht für einige Kantone. Es ist zwingend nötig, dass der Bund dieses wichtige agrarpolitische Mittel in der Hand behält.

Ein Kompromiss ist jedoch in der Frage denkbar, welche landwirtschaftlichen Gewerbe vor der parzellenweisen Verpachtung geschützt werden sollen; ob das nur solche sein sollen, die eine gute landwirtschaftliche Existenz bieten, oder auch solche, die eine ortsüblich angemessene Existenz bieten. Hier würde noch ein gewisser Spielraum für die Kantone bleiben. Bei diesem Artikel – ich wiederhole es – handelt es sich um ein Kernstück dieser Vorlage. Der Bundesrat und Ihre einstimmige Kommission ersuchen Sie um Festhalten.

Ich möchte Sie sehr bitten, dies ebenfalls zu tun, und zwar mit einer deutlichen Mehrheit, so dass wir eine Chance haben, im Ständerat nachher zu einer Einigung zu kommen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	94 Stimmen
Für den Antrag Jeanneret	33 Stimmen

Art. 31 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 31 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Nussbaumer, Berichterstatter: In unserer Kommission wurde die Befürchtung laut, die Lösung des Ständerates könnte zu Missbräuchen führen, wenn nämlich der Eigentümer dem Pächter gestatten würde, das Pachtgut ohne Bewilligung parzellenweise unterzupachten. Wenn bei einer Gesetzesberatung Umgehungsmöglichkeiten schon im Stadium der Beratung erkannt werden, sollte denselben schon im Gesetzestext begegnet werden.

Unsere einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen Festhalten.

M. Thévoz, rapporteur: A l'article 31, 1^{er} alinéa, il s'agit de définir qui a la possibilité de distraire, en vue de leur affermage, les immeubles ou parties d'immeubles. Le Conseil des Etats avait précisé qu'il ne s'agissait que du propriétaire qui avait ce droit. On désire, au contraire, à l'unanimité de la commission, éviter les abus en permettant aux fermiers, par exemple, de sous-louer avec l'autorisation du propriétaire. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de vous en tenir à la solution du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 2 Bst. a und b und Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32 al. 2 let. a et b et al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Bei Artikel 32 hat sich unser Rat bei der Erstberatung zu sehr von einer aus dem Zusammenhang der Botschaft herausgerissenen Betrachtungsweise leiten lassen. Zwar heisst es in der Botschaft, Seite 30

unten: «Der Begriff der guten landwirtschaftlichen Existenz ist objektiv zu verstehen. Die Existenz ist gut, wenn eine durchschnittliche bäuerliche Familie mit anderthalb bis zwei Arbeitskräften mit ihren Angehörigen ein mindestens paritätisches Einkommen im Sinne der allgemeinen Landwirtschaftsverordnung erwirtschaften kann.» Es heisst aber, nach dieser Bestimmung – und wir haben die Botschaft nur soweit beachtet –: «In ungünstigen Verhältnissen, vor allem im Berggebiet,» – hier ist aber auch das Hügelgebiet eingeschlossen – «kann diese Einkommensgrenze tiefer liegen. Doch sollte auch hier unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten mindestens ein angemessenes Einkommen erreicht werden.»

Wenn wir den Begriff der guten Existenz mit diesem Nachsatz zusammen in Verbindung bringen, dann verkleinert sich die Differenz zwischen dem, was der Bundesrat vorschlägt, der Ständerat beschlossen hat, und dem, was wir das letzte Mal beschlossen haben. Wir wollten, dass alle Betriebe, die eine ortsüblich angemessene Existenz darstellen, nicht der Zerstückelung preisgegeben werden. Wir können aber beim Begriff «gute Existenz» bleiben. Es ist auch zu beachten, dass dieser Begriff der guten landwirtschaftlichen Existenz nichts aussagt über die Betriebsgrösse. Immerhin heisst es in der Botschaft: «... auch mittelgrosse Familienbetriebe ab 10 bis 15 Hektaren Nutzfläche und kleinere Betriebe mit Spezialkulturen könnten bereits eine gute Existenz bieten und damit unter das Verbot der parzellenweisen Verpachtung fallen.»

Seit der Veröffentlichung der Botschaft ist der 6. Landwirtschaftsbericht erschienen. Dieser enthält das umstrittene Kapitel über das Gesamteinkommen, worüber wir wahrscheinlich noch in der nächsten Woche sprechen werden. Auf Seite 295 dieses Berichtes wird gegenüber der zu einseitigen Einkommenspolitik, die nur auf den Paritätslohn abstellt, auch das Gesamteinkommen berücksichtigt. Ich zitiere aus dem Bericht, Seite 295: «Ein Hauptmangel des bis vor kurzem ausschliesslich praktizierten Paritätsvergleiches besteht darin, dass er nur den landwirtschaftlichen Arbeitsverdienst einschliesst, die übrigen Einkommensbestandteile, nämlich den Zinsanspruch des Eigenkapitals und das Nebeneinkommen, jedoch unberücksichtigt lässt. Er ist deshalb als Beurteilungsmethode nur bedingt gültig. Er gibt insbesondere ein unvollständiges Bild der wirklichen Einkommens- und Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familie. Der übliche Paritätsvergleich ist denn auch vor allem dort ungeeignet, wo – wie das in vielen Klein- und Bergbetrieben zutrifft – ein wesentlicher Teil des Einkommens aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit stammt. Der Vergleich aufgrund des Arbeitsverdienstes je Tag vermittelt in diesen Fällen ein verzerrtes Bild, aus methodischen Gründen in der Regel zu schlechtem Bild der Einkommenslage der bäuerlichen Familie.» Soweit das Zitat aus dem Landwirtschaftsbericht.

Im Auftrag unserer Kommission erkläre ich zuhanden des Protokolls, dass bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Heimwesen eine gute Existenz sei, auch das Gesamteinkommen dieser Familienbetriebe mitzuberücksichtigen sei.

Ich bitte Frau Bundesrätin Kopp, sich dazu zu äussern, ob sie sich dieser Interpretation des zur Diskussion stehenden Begriffes der guten landwirtschaftlichen Existenz anschliessen kann.

Unter diesen Voraussetzungen beantrage ich Ihnen im Namen unserer Kommissionsmehrheit, dem Ständerat zuzustimmen. Das gilt für alle Bestimmungen von Artikel 32.

M. Thévoz, rapporteur: A l'article 32, la commission vous propose, par 15 voix contre 6, de vous rallier à la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats en ce qui concerne la définition des moyens d'existence nécessaires à une famille paysanne. Le Conseil fédéral dit que «la famille doit jouir de bons moyens d'existence», alors que lors du premier débat, nous avons adopté la définition suivante: «des moyens d'existence appropriés selon les conditions locales». Nous estimons que cette définition, réflexion faite, est assez com-

pliquée. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons, à la majorité, de vous rallier à la solution du Conseil des Etats, cette définition étant valable pour l'ensemble de l'article 32.

Bundesrätin Kopp: Ich kann mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen, und zwar vor allem auch deshalb, weil ja der 6. Landwirtschaftsbericht davon ausgeht, dass zum Einkommen auch das Nebeneinkommen gezählt wird. Mit anderen Worten: beim Paritätsvergleich wird nicht mehr nur auf das Einkommen aus der eigentlichen Landwirtschaft abgestellt.

In dem Sinne bin ich mit der Auslegung des Kommissionspräsidenten einverstanden und kann Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Kommissionsmehrheitsbeschluss empfehlen.

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Bonnard

Zustimmung zum Ständerat

Art. 33

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Bonnard

Adhésion au Conseil des Etats

M. Bonnard: Nous sommes ici dans l'affermage par parcelles. Cet affermage n'est possible que moyennant une autorisation de l'autorité compétente. Qu'en est-il du bail si l'autorisation est refusée? C'est la question que tranche l'article 33. Entre la version du Conseil national et du Conseil fédéral, d'une part, et celle du Conseil des Etats, d'autre part, il y a une différence considérable qui a donné lieu à discussion au Conseil des Etats, mais qui chez nous a pratiquement passé totalement inaperçue.

Pour le Conseil national et le Conseil fédéral, le bail ne déploie aucun effet tant et aussi longtemps que l'autorité compétente n'a pas délivré l'autorisation requise. Pour le Conseil des Etats, au contraire, le bail déploie ses effets tant et aussi longtemps que l'autorisation n'est pas refusée.

Pour bien saisir la portée de cette différence, permettez-moi de prendre un exemple pratique et fréquent. Voici un propriétaire et un fermier qui concluent un bail à la fin de l'hiver, pour une parcelle, avec entrée en vigueur le 1^{er} mars. Le propriétaire ne requiert l'autorisation qu'au mois de septembre. L'autorité se prononce au mois de novembre et elle refuse l'autorisation. Entre-temps, le fermier a cultivé la parcelle, il en a tiré une belle récolte à la fin de l'été, il l'a vendue à un bon prix. Dans le système du Conseil fédéral et du Conseil national, le propriétaire ne pourra réclamer aucun fermage au fermier pour ces huit mois durant lesquels il a joui de la parcelle alors même qu'il a fait une récolte, qu'il l'a vendue et qu'il en a tiré un bon bénéfice. Dans le système du Conseil des Etats, le propriétaire pourra réclamer le fermage convenu pour le temps qu'aura duré le bail entre son entrée en vigueur et la date de résiliation fixée par l'autorité.

Que ce soit dans la version du Conseil fédéral et du Conseil national ou dans celle du Conseil des Etats, l'article 33 vise un seul et même but. Il s'agit d'infliger aux parties une sanction de droit civil pour le motif que l'autorisation exigée par la loi n'a pas été accordée. La différence entre les deux textes réside dans la dureté de la sanction. Le Conseil fédéral et le Conseil national veulent une sanction dure, le Conseil des Etats une sanction plus mesurée.

A mon avis, la sanction du Conseil fédéral et du Conseil national est excessive. Elle charge le propriétaire seulement

et elle donne au fermier un avantage illégitime. Ne l'oublions pas, l'affermage par parcelles est fréquemment le fait de petits propriétaires qui veulent cesser leur exploitation, devenue trop petite et qui n'est donc plus rentable, et qui veulent affermer leur bien et non pas le céder. Ils l'afferment entre plusieurs voisins dont les exploitations sont plus grandes et, par conséquent, plus viables. Punir ce petit propriétaire et privilégier l'exploitant plus important, ce n'est tout simplement pas équitable.

Je sais – Madame la conseillère fédérale le dira tout à l'heure – que le Conseil fédéral et le Conseil national attendent de leur sanction un effet préventif salutaire. Je pourrais, à la rigueur, comprendre cet argument s'il n'y avait aucune sanction pénale; mais l'article 55 de notre projet prévoit des sanctions pénales précisément pour le cas qui nous occupe et celles-ci peuvent s'élever jusqu'à 10 000 francs d'amende. Cela représente déjà une sanction sévère. Je vous rappelle que s'agissant du crédit à la consommation, nous nous sommes mis d'accord avec le Conseil des Etats pour supprimer toutes les sanctions pénales. Il n'y a plus de divergence entre les deux Chambres sur ce point et pourtant les sanctions civiles que nous prévoyons dans cette législation sur le crédit à la consommation sont dans l'ensemble moins lourdes que celles qui sont prévues ici.

Devant le Conseil des Etats, Madame la Conseillère fédérale, vous avez argumenté en expliquant que l'article 33, qui est ici en cause, est directement inspiré des solutions qui ont été adoptées dans la «lex Furgler» ou la «lex Friedrich». Permettez-moi de m'étonner. Cette assimilation entre l'acquisition d'immeubles par les étrangers et l'affermage par parcelles entre agriculteurs suisses néglige, à mon avis, le fait que les données des deux problèmes, leur portée politique, les biens à sauvegarder sont de nature complètement différente. Vous savez bien que l'emprise étrangère sur le sol suisse est devenue un problème national qui a des résonances dans toutes les couches de la population et qui a exigé des solutions énergiques. Mais vous savez tout aussi bien que l'affermage par parcelles n'est qu'un problème spécifique, qui n'éveille pas les mêmes échos et que nous pouvons parfaitement résoudre sans recourir à des solutions extrêmes.

La solution du Conseil des Etats représente à mon avis une solution à la fois suffisante et efficace. Ce qu'il faut, mais ce qui suffit aussi, c'est d'empêcher l'affermage d'une parcelle ne répondant pas aux conditions de l'article 32. La solution du Conseil des Etats permet parfaitement d'atteindre ce but puisque l'autorité peut ordonner la cessation du bail et que les parties doivent supporter seules les dommages résultant de la résiliation. C'est cela qui importe; aller plus loin, c'est violer le principe de la proportionnalité.

Permettez-moi, pour conclure, de vous rappeler que la solution du Conseil fédéral et du Conseil national n'a trouvé au Conseil des Etats que trois voix pour la soutenir. C'est dire que nos excellents collègues de l'autre Chambre ne vont pas céder. Je vous invite dès lors à les suivre.

Nussbaumer, Berichterstatter: Im Namen der einstimmigen Kommission möchte ich hier den Entwurf des Bundesrates beibehalten. Die Fassung des Ständerates hätte zur Folge, dass die nicht bewilligten Verträge nicht von Anfang an ungültig wären, sondern erst mit der Auflösung durch die Behörden ungültig würden. Das schafft Rechtsunsicherheiten. Allerdings wirft uns der Ständerat vor, wir hätten diese Bestimmung zu wenig bedacht. Der Bundesrat sagt, die Verträge seien unwirksam, solange keine rechtskräftige Bewilligung der Behörde vorliege. Die Verträge sind nichtig, wenn die Bewilligung rechtskräftig verweigert wird. Bei der ständerätlichen Fassung geht es um die Auflösung widerrechtlich abgeschlossener Verträge, die aber zustande gekommen sind.

Im Ständerat wurde gesagt, es könne nicht verhindert werden, dass Liegenschaften widerrechtlich parzellenweise verpachtet würden, ohne dass überhaupt eine Bewilligung eingeholt werde. Es wurde behauptet, die Verträge seien zu zahlreich, als dass es der Behörde überhaupt möglich wäre,

alle Verträge zu erfassen. Das stimmt natürlich nicht. Wenn eine selbständige Existenz aufgehoben wird und eine parzellenweise Verpachtung bevorsteht, ist es jedem Leiter einer Ackerbaustelle möglich, die Meldung dem Kanton weiterzuleiten. Das sind in einem grossen Kanton pro Jahr vielleicht 30 bis 40 Fälle. Das ist überschaubar, sofern die Kantone die Kontrolle an die bestehenden landwirtschaftlichen Stellen in den Gemeinden delegieren. Im übrigen sieht Artikel 33 in Absatz 2 und Absatz 3 ebenfalls Sanktionen vor für den Fall, dass die Pacht bereits angetreten ist. Der Unterschied ist dann klein. Im einen Fall geht es um die Räumung des Pachtobjektes, das vertragslos angetreten worden ist; das ist die Lösung des Nationalrates. Im anderen Fall geht es um die Auflösung eines widerrechtlich abgeschlossenen Vertrages. Im Ständerat wurde gesagt, der Pächter allein sei durch die bundesrätliche Lösung bevorzugt. Er könne die Parzellen nutzen und brauche dann am Jahresende keinen Zins zu bezahlen. Der Verpächter sei der alleinige Leidtragende. Er könne nicht einmal den Pachtzins verlangen. So habe der Verpächter allein die Sanktionen zu erdulden, und das sei ungerecht. Es ist aber eigenartig: Wenn wir diese Logik weiterführen, müssen wir zuletzt nur noch für jene Gesetze machen, die Gesetze zum vornherein ignorieren oder übertreten wollen. Der Verpächter kann sich zum vornherein erkundigen, ob die parzellenweise Verpachtung möglich sei oder nicht. Glauben Sie, ein Pächter, der einen grossen Teil eines solchen widerrechtlich parzellenweise verpachteten Hofes zugepachtet und ein halbes Jahr darauf gewirtschaftet hat, erleide keinen Schaden und keine Umtriebe durch die vorzeitige Auflösung?

Es stimmt nicht, dass wir dem Verpächter mehr zumuten wollen als dem Pächter. Das Argument, die parzellenweise Verpachtung sei schwierig zu kontrollieren, weil die Pachtverträge nicht im Grundbuch eingetragen werden, würde nur zutreffen, wenn die Kantone sozusagen von der Hauptstadt, vom Büro aus, ohne die Mithilfe der dezentralisierten Stellen vorgehen würden. Aber gerade hier bleiben die Kantone in ihrem Handlungsspielraum frei. Zudem sind zivilrechtliche Sanktionen gegenüber Leuten, die sich nicht um die Gesetzesbestimmungen kümmern, viel sympathischer als strafrechtliche.

Herrn Bonnard möchte ich sagen: Sehr oft werden solche Pachtverhältnisse von denen verschwiegen, die der Behörde nicht sagen wollen, dass sie einen übersetzten Pachtzins verlangen wollen. Es stimmt nicht, dass unsere Kommission und unser Rat, wie das Herr Ständerat Aubert im Ständerat behauptete, nur von «propriétaires opulents» und von «fermiers faméliques» ausgegangen sind. Wir sind von zwei gleichwertigen Vertragspartnern ausgegangen. Es gibt auf beiden Seiten Ausgehungerte und Wohlbestallte. Die Erfahrungen, die wir, Herr Bonnard, mit der Pachtzinskontrolle seit dem Bestehen des Gesetzes über die Kontrolle der Pachtzinse gemacht haben, sind wenig verheissungsvoll. Die Pachtzinskontrolle wurde in den meisten Kantonen nicht mehr durchgeführt, sie blieb toter Buchstabe. Deshalb müssen wir hier eine Lösung wählen, die greift. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, hier dem Ständerat nicht zu folgen und an unserem Beschluss festzuhalten.

M. Thévoz, rapporteur: Je vous rappelle que la commission, à l'unanimité, vous propose de vous en tenir à notre premier texte, c'est-à-dire de vous rallier à la version du Conseil fédéral. Il est évident que, lorsque nous avons pris notre décision, nous ne connaissions pas l'argumentation de M. Bonnard, qui, bien sûr, donne à réfléchir. Néanmoins, nous sommes d'avis que les sanctions qui sont infligées en cas de transgression de la loi doivent avoir un effet dissuasif efficace. C'est une des raisons pour lesquelles la commission vous engage à opter pour la version du Conseil fédéral.

Bundesrätin Kopp: Die Ausführungen und der Antrag von Herrn Bonnard veranlassen mich, zu dieser Frage etwas ausführlicher Stellung zu nehmen. Der Antrag von Herrn

Bonnard, der dem Beschluss des Ständerates entspricht, hat erheblich mildere zivilrechtliche Sanktionen zur Folge. Erst wenn die Bewilligung verweigert wird, wird der Vertrag nichtig, während nach der Konzeption des Bundesrates, der auch Ihre Kommission beipflichtet, der Vertrag ohne Bewilligung von Anfang an unwirksam ist.

Herr Bonnard hat geltend gemacht, dass diese Lösung vor allem den Verpächter treffen würde. Ich glaube indessen nicht, dass das so ist. Es ist nicht nur der Fall denkbar, in dem der Pächter erntet, aber den Pachtzins nicht bezahlt, sondern je nach Zeitpunkt ist es auch möglich, dass der Pächter den Pachtzins bereits bezahlt, aber noch nicht geerntet hat.

Im übrigen ist die Situation des Pächters ausserordentlich labil, da er jeden Tag zu gewärtigen hat, dass er bei der Nichtigkeit des Vertrages die Pacht aufgeben muss. Ich glaube durchaus, dass bei der vorgeschlagenen Lösung die Spiesse – um diesen Ausdruck zu gebrauchen – beidseitig gleich lang sind.

Nun zum Vergleich mit der Lex Friedrich: Natürlich sind diese beiden Gesetze inhaltlich nicht miteinander vergleichbar. Aber sie sind insofern zu vergleichen, als es sich in beiden Fällen um Verträge handelt, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Nun wird gerade bei der Spezialgesetzgebung immer wieder der Vorwurf erhoben, dass der Bundesrat ähnliche Rechtsverhältnisse verschieden regle. Ich bin der Meinung, wir sollten alles daran setzen, dass Sie in der Spezialgesetzgebung bei vergleichbaren Verhältnissen eben auch die gleichen Rechtsfolgen ansetzen. Wir versuchen, dies in der Spezialgesetzgebung zu verwirklichen, so auch in diesem Falle.

Der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sympathischer ist, wenn wir die Sanktionen im Zivilrecht treffen und nicht im Strafrecht. Ich schliesse mich dieser Auffassung an und bitte Sie, aus all diesen Überlegungen der hier einstimmigen Kommission und dem Bundesrat zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	75 Stimmen
Für den Antrag Bonnard	44 Stimmen

Art. 33a

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Jeanneret

Zustimmung zum Ständerat

Art. 33a

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Jeanneret

Adhésion au Conseil des Etats

Adopté selon la proposition de la commission (voir décision à l'art. 30a)

Adopté selon la proposition de la commission (voir décision à l'art. 30a)

Art. 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Der Ständerat hat mit der Neuformulierung von Artikel 34 Absatz 2bis eine Lösung gefunden, die juristische Personen gleich behandelt wie natürliche Personen. Wenn entschieden werden muss, ob eine Einsprache gegen übermässige Zupacht gegeben sei, dann ist das Einkommen von zweieinhalb bis drei beschäf-

tigten Arbeitskräften mit dem Einkommen in einem überdurchschnittlichen bäuerlichen Familienbetrieb zu vergleichen. Die kleine Differenz in Artikel 34 Absatz 2 bringt keinen Freipass für Fernpächter. Erheblich entfernte Grundstücke, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen, unterliegen in jedem Fall dem Einspruchsverfahren. Die ständerätliche Lösung trägt mit der Präzisierung «offensichtlich ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches» den unterschiedlichen Arrondierungsverhältnissen in den verschiedenen Kantonen besser Rechnung. Normalerweise ist der ortsübliche Bewirtschaftungsrayon das eigene Dorf. Sehr oft liegen einzelne Parzellen in angrenzenden Nachbardörfern. Dazu gehört selbstverständlich auch das Gebiet um einen zweiten Betriebsstandort, also beispielsweise um das Maiensäss herum.

Die in den letzten 20 Jahren aufgekomenen Fernpachten sollen jedoch nicht als Besitzstand angenommen werden. In Frankreich beispielsweise sind Förderungsmassnahmen, die einem jungen Landwirt zukommen, der einen selbständigen Erwerb aufnimmt, auf 4 Kilometer Umkreis begrenzt. In der Milchkontingentierung kennen wir den Zehnkilometerkreis. Dieser überspringt eindeutig den ortsüblichen, landesüblichen Bewirtschaftungsrayon.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, hier dem Ständerat zuzustimmen.

M. Thévoz, rapporteur: A l'article 34, il s'agit de définir les conditions qui permettent d'affirmer qu'un affermage complémentaire est manifestement abusif. La notion de distance a aujourd'hui changé de valeur. Avec les moyens de transport dont on dispose, les réseaux de chemins qui ont été construits, il est possible d'exploiter des parcelles sises à une distance beaucoup plus considérable que ce n'était le cas naguère, du temps de la traction hippomobile.

C'est la raison pour laquelle nous pensons que la version du Conseil des Etats, qui stipule que «l'immeuble doit être situé manifestement hors du rayon d'exploitation normale», contient une meilleure définition que celle du Conseil fédéral, que nous avons adoptée lors du dernier débat, et qui ne fait mention que «d'une distance considérable».

Par conséquent, la commission, à l'unanimité, vous propose de vous rallier à la définition du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 41 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Art. 41a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Ich bitte Sie, Artikel 41 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 41a zu betrachten. Unsere Kommission versuchte hier noch einmal nachzugeben, aber es kann nicht die Aufgabe des eidgenössischen Parlamentes sein, die Pachtzinsen derart anzuheben, dass die Pächter mit einer Verdoppelung des Pachtzinses rechnen müssen. Dies hätte auch seine Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produktionskosten und auf die Produktpreise. Ein Sechstel aller hauptberuflich geführten Betriebe sind Pachten. Ich möchte am Beispiel anknüpfen, wie es von Präsident Debétaz im Ständerat erwähnt wurde. Heute beträgt der Hypothekenzinsfuss 5,5 Prozent. Zieht man davon das Pächterisiko von einem Viertel ab, dann bleibt eine Verzinsung des Ertragswertes von 4 Prozent.

Heute hat der Verpächter eine Verzinsung seines Kapitals, also des Ertragswertes, von 3 Prozent; 2,5 Prozent des heutigen Pachtzinses fallen auf die Verpächterlasten. Diese Verpächterlasten werden ja inskünftig mit der neuen Zinsregelung separat abgegolten. Wenn wir nun zu diesen 4 Prozent noch 15 Prozent zuschlagen, wie wir es Ihnen in Artikel 41a vorschlagen, wird dieser Zuschlag nicht nur auf diese 4 Prozent gemacht, sondern auch auf die Verpächterlasten. Der Verpächter wird anstatt wie bisher 3 Prozent Landgutrente, wie man dem sagt, neu nach dem Vorschlag des Nationalrates, etwa 5 Prozent Landgutrente bekommen. Wenn wir wissen, wie eng in der Landwirtschaft kalkuliert werden muss, und wie sehr die Konsumentenschaft darauf erpicht ist, preisgünstige Nahrungsmittel zu beziehen, dürfen wir hier den Bogen nicht überspannen.

Wir müssen ausserdem bedenken, dass in den nächsten Monaten das neue eidgenössische Schätzungsreglement in Kraft treten wird. Dieses wird eine Erhöhung der Ertragswerte um durchschnittlich 30 Prozent bringen. Wenn wir also einen Hof betrachten, der einen Ertragswert von 200 000 Franken hat, erhält der Verpächter dafür nach heutigem Pachtrecht und Abzug der Verpächterlasten 3 Prozent von 200 000 Franken oder 6000 Franken als Verzinsung oder als Landgutrente.

Neu wird der Verpächter für seinen Hof – der statt 200 000 nach dem neuen Schätzungsreglement 260 000 Franken Ertragswert aufweisen könnte – 5 Prozent Zins oder 13 000 Franken erhalten. Diese Zinserhöhung wird bei besser abgedeckten Verpächterlasten, die hier nicht eingerechnet sind, 116 Prozent betragen. Wenn wir hier weitergehen, überspannen wir den Bogen. Wir drängen den Pächter in einen ungeheuren Produktionszwang hinein, und das könnte der Natur und auch der Gesundheit des Pächters nicht gut bekommen. Wir müssen die Zusammenhänge zwischen Pachtzins und der übrigen Agrarpolitik erkennen. Die im Ständerat bekanntgegebene finanzielle Privilegierung des Pächters pro Hektare (im Jahresdurchschnitt 458 Franken) wurde durch die eidgenössische Forschungsanstalt Tänikon nicht bestätigt. Man schreibt mir von Tänikon, die Vergleichbarkeit zwischen Eigentümerbetrieben und Pachtbetrieben in den gleichen Grössenkategorien sei mit allen Vorbehalten anzunehmen. Mit der neuen Zinsgestaltung gehen wir auch mit der nationalrätlichen Lösung, also Beibehaltung des Pächterisikoabzuges, weit über das hinaus, was diese Unterschiede von 458 Franken pro Hektare ausmacht.

Noch ein Wort zum Pächterisiko. Das Pächterisiko besteht nicht nur wegen der Möglichkeit, dass eines Tages gekündigt werden könnte. Viele unserer Pachthöfe weisen eher bescheidene oder technisch veraltete Gebäude auf. Sehr oft sind auch wenig Garagen und Schopfräume vorhanden. In Ackerbaubetrieben müssen die Ackerfrüchte meistens vom Feld weg abgeliefert werden, weil kein Platz für Zwischenlagerung und spätere Sortierung besteht. Bei den Kartoffeln beispielsweise gibt dies eine grosse Preiseinbusse. Dadurch geht dem Pächter Arbeitseinkommen verloren. Wenn der Pächter beispielsweise keine Heubelüftung einrichten kann oder darf, dann ist die Wetterabhängigkeit seines Betriebes viel grösser. Es gibt nämlich eine Reihe von Verpächtern, die sich nicht bereit erklären, derart grosse Einbauten, wie die Heubelüftung, zu gestatten, selbst dann nicht, wenn der Pächter sie selbst bezahlt. In Käseerzeugnissen, wo nicht auf Silofütterung ausgewichen werden kann, gibt dies zusätzliche Kosten beim Futterzukauf. Es gibt auch Pachten, die zu wenig Siloraum aufweisen, und der Verpächter ist sehr oft nicht bereit, Silos selber zu erstellen oder durch den Pächter erstellen zu lassen, weil er Angst vor der Nachbarschaft hat und Auseinandersetzungen um Immissionsbelastungen befürchtet. Unlängst erschien in der «Neuen Zürcher Zeitung» ein Leserbrief eines Dozenten der Hochschule St. Gallen, der die eidgenössischen Räte davor warnen wollte, beim Pachtzins nicht zu überborden. Wenn der Pachtzins für ganze Heimwesen zu attraktiv würde, könnte dies bodenrechtlich nachteilige Folgen haben. Der Verfassungsgrundsatz, den bäuerlichen Grundbesitz zu festigen, gebiete, die

Verpachtung von Höfen für nichtbäuerliche Grundbesitzer nicht zu attraktiv zu machen.

Aus allen diesen Gründen schlage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission vor, bei Artikel 41 Absatz 2 an unsern Beschlüssen festzuhalten und dafür als Kompromiss bei Artikel 41a dem Ständerat zuzustimmen. Dieser zweite Beschluss wurde in unserer Kommission mit 11 zu 9 Stimmen gefasst.

Ich bitte Sie, unsern Beschlüssen zuzustimmen.

M. Thévoz, rapporteur: La divergence suivante concerne l'article 41, 2^e alinéa. Il s'agit du taux de l'intérêt de la valeur de rendement fixé par le Conseil fédéral.

Le Conseil national, lors de son premier débat, a décidé que ce taux serait diminué d'un quart pour cent pour les exploitations agricoles, tandis que le Conseil des Etats proposait de biffer cette disposition.

Quelles sont les conséquences des diverses versions? La décision du Conseil des Etats entraînerait une augmentation exagérée du taux du fermage de quelque 100 pour cent. La déduction pour les risques nous paraît indispensable afin de limiter les charges du fromage à des proportions acceptables et de tenir compte, de façon appropriée, de la sécurité économique du fermier, qui, par rapport à celle du propriétaire, reste toujours plus faible. A notre avis, ce serait une erreur de supprimer cette déduction d'un quart pour cent pour les exploitations agricoles.

Dans la même foulée, je vous propose de traiter les divergences que nous trouvons à l'article 41a. En effet, par 11 voix contre 9, la commission vous invite à adopter la version du Conseil des Etats, à savoir un supplément de 15 pour cent, alors que le Conseil national, lors du premier débat, avait opté pour un supplément de fermage de 10 pour cent seulement. Ainsi, par cette décision, nous disposerions d'une solution équilibrée entre l'article 41 et l'article 41a, dans le cadre de la fixation du taux de fermage.

Par conséquent, je vous propose de maintenir notre décision en ce qui concerne l'article 41 et de nous rallier au Conseil des Etats relativement à l'article 41a.

Bundesrätin Kopp: Der Vorschlag, den Ihnen die Kommission macht, ist zweifellos ein sehr sinnvoller Kompromiss, weil er den nötigen Anreiz dazu bietet, langfristige Pachtverträge abzuschliessen. Auf Details möchte ich nicht eintreten. Die Pachtzinse sind bisher sicher zu tief gewesen. Mit ein Zweck dieser Revision ist es, die Pachtzinse anzuheben. Wenn nun aber das Resultat, wie es der Ständerat festlegt, zusammen mit der Neubewertung des Ertragswertes zu einer Steigerung bis zu 135 Prozent führt, ist es naheliegend, dass hier der Bogen überspannt wird.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Kompromissvorschlag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen, bei Artikel 41 festzuhalten und bei 41a dem Ständerat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 43 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Nach der ständerätlichen Fassung könnten nur noch die Behörden gegen den vereinbarten Pachtzins Einsprache erheben.

Unsere Kommission schliesst sich hier – der Präsident zwar schweren Herzens – einstimmig dem Ständerat an, weil sie umgekehrt vom Ständerat inständig erwartet, er werde bei den anderen noch verbleibenden Differenzen auch ein Zeichen setzen.

Ich bitte Sie, sich hier dem Ständerat anzuschliessen.

M. Thévoz, rapporteur: Nous vous proposons à l'article 43 la solution du Conseil des Etats, qui précise que c'est l'autorité désignée par le canton qui peut former opposition. Ainsi, nous faisons un pas en direction des cantons, même si nous avons été intransigeants lors de deux articles précédents.

Angenommen – Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nussbaumer, Berichterstatter: Aus staatsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen kann der Bund den Kantonen nicht vorschreiben, sie hätten zwingend eine paritätische, verwaltungsunabhängige Kommission, zusammengesetzt aus Verpächtern und Pächtern, einzusetzen. Immerhin soll hier zuhanden des Protokolls sehr deutlich der Wunsch der Organisationen der Grundeigentümer und der Pächter weitergegeben werden. Von beiden Vertragspartnern ist gewünscht worden, dass in den Kantonen als Beschwerdeinstanz paritätische Kommissionen verwaltungsunabhängig aufgestellt würden. Weil dies so gewünscht wurde, gebe ich es weiter. Wir können nur auf die Vernunft der Kantone zählen.

Wir bitten Sie, sich hier dem Ständerat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 54

Nussbaumer, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, dass ich hier im Plenum eine Frage der Redaktionskommission zuhanden des Protokolls beantworte. Es wurde von der Redaktionskommission die Frage aufgeworfen, ob die Kantone eine oder mehrere Beschwerdeinstanzen einsetzen könnten. Hierzu ist zu bemerken, dass seinerzeit schon die Expertenkommission, aber auch der Bundesrat den Kantonen so wenig wie möglich vorschreiben wollte. Es steht also den Kantonen frei, nach Sachgebieten getrennte Beschwerdeinstanzen einzuführen. Allerdings werden die meisten Kantone ohnehin nur eine Beschwerdeinstanz vorsehen, was sicher am zweckmässigsten ist.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 1 und 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 5

Ein Vertrag . . .

. . . der zwischen dem 1. Januar 1985 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder wirksam wurde und der nach diesem Gesetz der Bewilligungspflicht untersteht, gilt auf den 1. November des dritten Jahres . . .

Art. 61 al. 1 et 5

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 5

Un contrat d'affermage...

... a débuté entre le 1^{er} janvier 1985 et l'entrée en vigueur de la présente loi, sera tenu pour résilié au 1^{er} novembre de la troisième année...

Abs. 1 – Al. 1

Nussbaumer, Berichterstatter: Nachdem Sie bei Artikel 4 die schriftliche Form beschlossen haben, bleibt die Differenz bei Artikel 61 Absatz 1 bestehen.

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Nussbaumer, Berichterstatter: Hier schlägt unsere Kommission eine verkürzte Übergangsregelung vor. Nachdem die Beratungen dieses Gesetzes so lange gedauert haben, sollte die Übergangsregelung nicht fünf Jahre zurückgreifen, auf den 1. Januar 1981, und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sechs Jahre in die Zukunft ausgedehnt werden. Aus diesem Grund schlägt Ihnen unsere Kommission vor, nur Verträge bezüglich parzellenweiser Verpachtung, die nach dem 1. Januar 1985 in Kraft getreten sind, noch nachträglich genehmigen zu lassen. Diese Verträge sollen, wenn der Ständerat auch dieser Meinung ist, auf den 1. November des dritten Jahres, und nicht des sechsten Jahres, aufgelöst werden, sofern keine Bewilligung erteilt wird. Ich habe dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission geschrieben, wir würden diesen Antrag heute so stellen. Wir stehen ja hier im Differenzbereinigungsverfahren und können die zweite Änderung eigentlich nicht mehr vornehmen, wenn sich der Ständerat querstellt.

Ich bitte Sie, unserem geänderten Antrag, da er eine verkürzte Übergangsregelung bringt, die auch übersichtlicher ist, zuzustimmen.

M. Thévoz, rapporteur: A l'article 61, chiffre 5, nous vous proposons une nouvelle rédaction pour tenir compte de la longue durée des débats, et de la date de mise en vigueur de la loi. En lieu et place du 1^{er} janvier 1981, nous vous proposons d'inscrire dans la loi le 1^{er} janvier 1985 et de raccourcir d'autant la période transitoire de six ans à trois ans. Nous serrerons ainsi la réalité de beaucoup plus près.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

85.002

**Geistiges Eigentum. Abkommen von Nizza
Propriété intellectuelle. Arrangement de Nice**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Februar 1985 (BBI I, 609)
Message et projet d'arrêté du 4 février 1985 (FF I, 601)

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1985
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Fischer-Häggingen** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Mit Botschaft vom 4. Februar 1985 unterbreitete der Bundesrat einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das revidierte Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken.

Die Schweiz ist seit 1962 Mitglied des Verbandes zur internationalen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen für die Registrierung von Marken. Der Verein wurde durch das Abkommen von Nizza begründet und umfasst heute 32 Staaten.

Die Klassifikation dient vor allem Recherchezwecken. Sie muss von Zeit zu Zeit den sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die am 13. Mai 1977 beschlossenen Änderungen des Abkommens betreffen den Inhalt und die Sprache der Klassifikation, das Verfahren zur Änderung der Klassifikation und die Schlussabstimmungen.

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

93 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

84.080

**Strassenverkehrsunfälle.
Haager Übereinkommen
Accidents de la circulation routière.
Convention de La Haye.**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Oktober 1984 (BBI III, 915)
Message et projet d'arrêté du 24 octobre 1984 (FF III, 927)

Beschluss des Ständerates vom 13. März 1985
Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Frei-Romanshorn** unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Antrag zur Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht steht in engem Zusammenhang mit der Vorlage zu einem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (82.072). Deshalb ist dieses Geschäft der vorberatenden Kommission übertragen worden, die sich mit der IPR-Vorlage befasst.

Der Ständerat hat die IPR-Vorlage am 13. März mit 22 zu 1 Stimme angenommen. Im Anschluss daran hat er den Beschlussentwurf zum Haager Strassenverkehrs-Überein-

Landwirtschaftliche Pacht. Bundesgesetz

Bail à ferme agricole. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.073
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1985 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1316-1329
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 669

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.